

# RS Vwgh 1992/1/23 91/06/0177

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 lita;

VwGG §46 Abs1;

## Rechtssatz

Es gehört zu den Pflichten des Rechtsanwaltes, die Information mit der Partei, worunter auch die Erhebung des Zustelldatums fällt, entweder selbst aufzunehmen oder einen rechtskundigen Mitarbeiter damit zu betrauen; es jedoch nicht der Kanzlei zu überlassen. Diese Unterlassung stellt bereits einen Mangel in der Kanzleiorganisation dar, der auch nicht mehr als minderes Versehen eingestuft werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991060177.X01

## Im RIS seit

23.01.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)